

Es gilt das gesprochene Wort!

Religiöse Freiheit – Gefahr oder Hilfe für die Integration?*

Prof. Dr. Christine Langenfeld

Bitburg, den 7.1.2010

I. Die Herausforderung der religiösen Pluralisierung und Säkularisierung

Die Leitfrage des Vortrages macht es deutlich. Die Sicht auf Religion hat sich verändert. Mit der zunehmenden religiösen Pluralisierung und der Präsenz des Islam hat sich die Perspektive verschoben: Die von Religion, namentlich dem Islam, ausgehenden Gefahren geraten in den Fokus. Islamistischer Terror, Ehrenmorde, Zwangsehen und Genitalverstümmelung bei muslimischen Frauen und Mädchen, aber auch Konflikte wie um das Schächten, den Bau von Moscheen und das islamische Kopftuch prägen die Wahrnehmung. Andererseits ist klar: Religion ist für viele Menschen Existenzbedingung; sie ist ihnen Leitung und Sicherheit in den Zweifelsfragen des Lebens. Dies ist bei den hier lebenden Muslimen nicht anders als bei der sonstigen Bevölkerung, für die Religion weiterhin Bedeutung hat. Soll Integration gelingen, muss sie auch die religiöse Seite des Lebens der muslimischen Zuwanderer einbeziehen. Die Frage nach der Reichweite der Religionsfreiheit für die immer größere werdende Zahl der Muslime in Deutschland, aber auch nach den Möglichkeiten der Einbindung des Islam in das Gefüge des Staatskirchenrechts, d.h. derjenigen Regeln, die das Verhältnis von Religion und Staat bestimmen, ist daher dringlich.

Für alle fühlbar wandelt sich die Gesellschaft. Sie wird vielgestaltiger, gerade auch in religiöser Hinsicht. Die Zeiten einer weitgehenden religiösen Homogenität gehören der Vergangenheit an. Kennzeichnend für den Strukturwandel ist die Pluralität, ja nicht selten Diffusität des Religiösen. In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Entwicklung steht der „Verlust volkskirchlicher Substanz“ (Christian Waldhoff) in Folge des Rückgangs institutionell gebundener Religiosität, der sich einerseits schleichend in den letzten Jahrzehnten vollzog, andererseits einen abrupten Schub durch die Wiedervereinigung erhielt.

* Vortragsmanuskript ohne wissenschaftlichen Apparat.

II. Muslime in Deutschland

Der beschriebene Strukturwandel wird flankiert von der Konfrontation mit dem Islam und der Wahrnehmung intensiv gelebter und nach außen dokumentierter Religiosität. Ohne Zweifel: Der Islam in seiner ganzen Vielfalt ist sichtbarer Teil der Gesellschaft geworden. An die 4 Mio. Muslime leben heute in Deutschland. Viele von ihnen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Ihre Kinder sind hier geboren und aufgewachsen. Deutschland ist ihnen zur Heimat geworden. Zugleich ist Deutschland vielen von ihnen, beileibe nicht allen, aber auch merkwürdig fremd geblieben; nicht selten fehlt es an der inneren Bindung zu dem Staat, in dem sie und ihre Kinder seit vielen Jahren leben und ohne die das Gefühl von Heimat nicht entstehen kann. Viele Zuwanderer muslimischen Glaubens, namentlich türkischer Herkunft, bleiben unter sich, heiraten unter sich. In mancherlei Hinsicht kann man hier durchaus von Parallelwelten sprechen. Aber was bieten diese Parallelwelten ihren Bewohnern? Sicher, auf den ersten Blick Geborgenheit und Sicherheit – man ist unter sich, spricht die eigene Sprache, bewahrt die eigenen Traditionen, praktiziert die eigene Religion. Aber diese Parallelwelten sind in Wahrheit nicht selten eine Sackgasse. Es gibt dort nur wenige Aufstiegsmöglichkeiten, keine wirklichen Chancen auf Entwicklung und Teilhabe. Die deutlich schlechtere Bildungsbeteiligung namentlich türkischstämmiger Jugendlicher ist sowohl Folge als auch Ursache dieses Befundes. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfach im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu suchen: Bildungsferne Elternhäuser, fehlende Sprachkenntnisse, Arbeitslosigkeit, Gewaltprobleme, Diskriminierungserfahrungen sind hier die Ursachen, aber auch kulturelle Prägungen in Hinblick auf Familienstrukturen und das Geschlechterverhältnis spielen eine Rolle ebenso wie der Umstand, ob das eigene Religionsverständnis dem freiheitlichen Verfassungsstaat positiv oder ablehnend gegenüber steht.

III. Problematische islamische Glaubensinhalte und innerislamische Diskurse

In der Tat werfen bestimmte islamische Glaubensinhalte Fragen nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz auf, und zwar mit denjenigen Ordnungsprinzipien und Leitwerten, die moderne Verfassungsstaaten für unabdingbar halten: Demokratie und Menschenrechte, darunter die Religionsfreiheit und die Gleichheit von Mann und Frau. Besondere Probleme für eine säkulare Rechtsordnung ergeben sich auch deswegen, weil sich der Regelungsanspruch jedenfalls eines traditionell verstandenen Islam auf nahezu alle Lebensbereiche erstreckt. Und dort, wo nach herkömmlicher islamischer Ansicht religiöses Recht gilt, kann der demokratische Gesetzgeber nichts mehr ausrichten. Die Trennung zwischen dem weltlichen und dem religiösen Bereich, die dem säkularen Staat des Grundgesetzes zugrunde liegt, wird

damit prinzipiell in Frage gestellt. Sicher ist richtig: Viele, wohl die meisten der in Deutschland lebenden Muslime, haben sich mit den Grundlagen des freiheitlichen Verfassungsstaates arrangiert, stimmen ihnen sogar explizit zu, aber es ist auch nicht zu leugnen, dass es traditionell denkenden Muslimen schwer fallen kann, sich diese Konzepte anzueignen. An dieser Stelle zeigt sich die Religion, hier der Islam, in der Tat als Ambivalenzphänomen (Hans Michael Heinig). So sehr Religion eine sozial und moralisch stabilisierende Funktion eigen ist, so trägt sie eben zugleich die „Potenz zum Konflikt in sich.“ In ihrem Anspruch, im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein, kann sie zu Verhärtung und zur Verweigerung des Diskurses neigen. Auch wenn diese Ambivalenz in allen Religionen, ob Christentum, Judentum und Islam vertreten ist, so ist doch deutlich, dass sie sich im Umgang des freiheitlichen Staates mit dem Islam in besonders problematischer Weise zeigt. Nicht alle Formen religiöser Identitätsbildung lassen sich eben in gleicher Weise auf das freiheitliche Ethos der Moderne verrechnen (Hans Michael Heinig). Allerdings handelt es sich beim Islam nicht um einen monolithischen Block, sondern es existiert innerhalb der islamischen Theologie eine Fülle unterschiedlicher Ansätze, die sich um eine Vereinbarkeit von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit mit den religiösen Quellen bemühen. Dass diese Ansätze noch nicht die wünschenswerte Durchsetzung gefunden haben, ja ihre Vertreter sogar vielfach um ihr Leben fürchten und im Exil leben müssen, hat vielschichtige Gründe, die nicht nur in der Religion und in der mit ihr verbundenen Kultur als solcher, sondern auch in den sozialen Gegebenheiten und den machtpolitischen Strukturen in den betroffenen Staaten zu suchen sind. Die immer stärker werdende innerislamische Debatte über ein den Gegebenheiten des pluralen Verfassungsstaates angemessenes Verständnis der islamischen Quellen macht andererseits die Potentiale für Veränderung und Entwicklung deutlich.

IV. Die gegenwärtigen Diskurse um die Religionsfreiheit und das Staatskirchenrecht

1) Das Grundrecht auf Religionsfreiheit

a) Gewährleistungsinhalt der Religionsfreiheit

Angesichts des beschriebenen Wandels der religiösen Landschaft hat das Recht die Herausforderung zu bewältigen, unter veränderten Umständen seine Leistungen zur sozialen Integration zu bewahren und gesellschaftliche Konflikte angemessen zu bewältigen. Unter Veränderungsdruck gerät zunächst das Grundrecht der Religionsfreiheit, welches im Schutzbereich großzügig bemessen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überdies schrankenlos gewährleistet, d.h. nur unter Berufung auf gegenläufige Verfassungsrechtsgüter einschränkbar ist. Die Religionsfreiheit beinhaltet nicht nur das Recht

einen religiösen Glauben zu haben und diesen Glauben zu bekennen, sondern auch sein gesamtes Leben an religiösen Geboten auszurichten. Der sachliche Gehalt der Religionsfreiheit ist hierbei durch das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers geprägt, sofern dieses eine gewisse Plausibilität besitzt. Die Religionsfreiheit kommt allen Bekenntnissen zu, nicht nur dem Christentum, d.h. auch dem Islam. Das Grundgesetz kennt keinen Kulturvorbehalt, der die Anhänger von Religionen, die nicht seit jeher hier ansässig sind vom Gebrauch der Grundrechte ausschließt. Die Wahrnehmung der Grundrechte wird nicht davon abhängig gemacht, dass sie bestimmten Leitbildern der Mehrheit folgt. Der islamische Jugendverein ist ebenso durch die Vereinigungsfreiheit geschützt wie der christliche Jugendclub. Die friedliche Demonstration von Muslimen gegen die Muhammad-Karikaturen fällt ebenso unter die Versammlungsfreiheit wie die Demonstration gegen das islamische Kopftuch.

b) Art. 4 GG unter Veränderungsdruck

In der Literatur ist verschiedentlich von einer Entgleisung des Gewährleistungsinhalts der Religionsfreiheit die Rede. Die in diesem Zusammenhang geführten Debatten können hier nicht nachgezeichnet werden. Die Rechtsprechung jedenfalls konnte sich bislang noch nicht zu einem restriktiveren Verständnis des Schutzbereiches der Religionsfreiheit auf einen bestimmten Kernbereich, etwa im Wege der Begrenzung auf rein kultische Handlungen oder zwingende religiöse Vorgaben, verstehen. Eine solche Begrenzung würde im Umgang mit dem Islam auch nur begrenzt hilfreich sein, da gerade in ihren Auswirkungen so umstrittene Sachverhalte wie das Tragen des islamischen Kopftuches, das rituelle Schächten und der Muezzinruf auch bei einem engeren Verständnis von Art. 4 GG erfasst würden. Andere Autoren wiederum setzen an den Schranken der individuellen Religionsfreiheit an und stellen Art. 4 GG unter einen Gesetzesvorbehalt. Dieser Ansatz erscheint nachvollziehbar. Waren in einer religiös weithin homogenen Gesellschaft Eingriffe in die Religionsfreiheit nur selten zu besorgen, steigt der Regulierungsbedarf in sich religiös, zumal in der Folge von Migrationsprozessen ausdifferenzierenden Gesellschaften. Allgemeine Gesetze, die nicht auf die Lenkung von typisch religiösem Verhalten zielen, können nun – mittelbar – Rückwirkungen auf religiös motiviertes Handeln haben. Diese Rückwirkungen sind umso häufiger, je weiter der Regelungsanspruch einer Religion in den so genannten weltlichen Bereich hineinreicht. Dies ist beim Islam in weitem Umfang der Fall.

Freilich bringt auch der Rückgriff auf die bisherige Schrankendogmatik bei richtiger Handhabung regelmäßig angemessene Ergebnisse hervor. Außerdem sollte der Unterschied

zwischen vorbehaltlos gewährleisteten und unter Gesetzesvorbehalt stehenden Grundrechten an dieser Stelle nicht überschätzt werden. Bei der vorzunehmenden Abwägung kann etwa berücksichtigt werden, ob dem Grundrechtsträger zugemutet werden kann, den Konflikt mit dem entgegenstehenden Gesetz zu vermeiden, oder ob es sich aus der Sicht des Grundrechtsträgers um eine zwingende religiöse Vorgabe handelt oder nicht. Und die Religionsfreiheit ist trotz ihres erheblichen Gewichts eben kein Obergrundrecht, das per se anderen Verfassungsgütern vorgeht. Dies sollte in Verwaltung und Rechtsprechung mitunter deutlicher gesehen werden. So wenig das Grundgesetz die Ausübung grundrechtlicher Freiheit von vornherein davon abhängig macht, dass sie sich in vertrauten religiösen oder sonst kulturellen Bahnen bewegt, so wenig privilegiert es andererseits den religiös motivierten Grundrechtsgebrauch als solchen. Führt dieser dazu, dass andere in ihrer Selbstbestimmung und Individualität bedroht werden, muss der Staat einschreiten. Denn niemand ist befugt, dem anderen seine eigenen religiösen Überzeugungen und Gewohnheiten aufzuzwingen. Und es spielt hierbei keine Rolle, ob diese Einstellungen aus christlich-fundamentalistischen oder traditionellen islamischen Überzeugungen gespeist sind. Der ehemalige Verfassungsrichter *Dieter Grimm* bringt dies so auf den Punkt: „Die Gesellschaft ist nicht gezwungen, zur Anerkennung fremder kultureller Identität die eigene aufzugeben. Im Bereich der Gleichberechtigung der Geschlechter werden sich dafür besonders viele Beispiele finden. Die Zwangsheirat von Mädchen, rituelle Verstümmelungen, der Ausschluss des weiblichen Geschlechts von höherer Bildung, aber auch entehrende Strafen oder Meinungs- und Informationsverbote müssen daher selbst dann nicht toleriert werden, wenn sie religiöse oder sonst kulturelle Wurzeln haben. Nicht alle Kulturkonflikte lassen sich harmonisch lösen.“¹

Mit der Ablehnung dieser Extreme ist freilich noch nicht die Frage beantwortet, wie weit im Einzelfall die Freiheit der Einzelnen geht, entsprechend ihren religiösen Anforderungen leben zu können. Beschränkungen von Freiheitsrechten sind zulässig zum Schutz der Freiheit anderer und von wichtigen Gemeinschaftsgütern sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Fall des Konflikts, also dann, wenn religiös motivierte Verhaltensanforderungen mit dem allgemeinen Gesetz kollidieren, stellt sich die Frage, ob die Verfassung hier nicht die Zulassung einer Ausnahme gebietet. Die Konflikte sind vielfältiger Art und eine einheitliche Antwort gibt es nicht. Maßgeblich für die Lösung ist das Gewicht der beteiligten Interessen. Festzuhalten ist freilich, dass die gesetzlich gesetzten Grenzen des Freiheitsgebrauchs Teil der allgemeinen Rechtsordnung sind und daher für jedermann gelten.

¹ Wieviel Toleranz verlangt das Grundgesetz, in: Dieter Grimm, *Die Verfassung und die Politik*, 2001, S. 125.

Die gesetzgeberische Konkretisierungsentscheidung über die Zuordnung der konfligierenden Rechtsgüter muss daher prinzipiell beachtet werden.

c) Selbstverständnis des Grundrechtsträgers und Normativität der Rechtsordnung

In den aufgezeigten Konflikten wird das Spannungsverhältnis manifest, in welches die Religionsfreiheit wegen der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Selbstverständnisses des Grundrechtsträgers mit der Normativität der Rechtsordnung gerät. Dieses Spannungsverhältnis, das sich im Verhältnis zum Islam in sehr viel stärkerer Weise zeigt als im Verhältnis zu den in Deutschland von jeher etablierten Religionen, rührt daher, dass der Zusammenhang der Herkunftskultur, innerhalb derer sich die Religiosität der muslimischen Migranten in vollem Umfang entfalten konnte, im Einwanderungskontext nicht fortbesteht und seine Herstellung auch nicht im Namen von Gleichheits- und Freiheitspostulaten gefordert werden kann. Die Zulassung von Ausnahmen vom allgemeinen, religionsneutralen Gesetz können hier – wie gezeigt – im Einzelfall Abhilfe schaffen; es ist aber vom Grundsatz her problematisch, wenn im Namen der Religionsfreiheit immer öfter und selbstverständlicher Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz eingefordert und zugelassen werden. In Verkennung dieser Problematik werden derartige Konflikte, insbesondere wenn sie gerichtlich ausgetragen werden, nicht selten als Ausweis gelingender Integration gedeutet mit dem Hinweis, dass die Zuwanderer sich nun auch der gängigen Instrumente zur Durchsetzung ihrer Rechte bedienen. Eine solche Deutung greift indes in ihrer Pauschalität zu kurz: Sicher ist es so, dass es der Integration von Zuwanderern nützlich ist, wenn sie in ihrer Religiosität von dem Gemeinwesen, welches nun ihre Heimat ist, anerkannt und respektiert werden. Auf der anderen Seite kann die Zunahme derartiger Konflikte auch ein Zeichen fortschreitender Desintegration sein. Denn je mehr sich Minderheiten der Geltung des allgemeinen und verhältnismäßigen Gesetzes entziehen, desto größer wird die Gefahr, dass die Rechtsordnung in ihrer Normativität grundsätzlich in Frage gestellt wird. Ihre integrierende, gerade in der gleichmäßigen Anwendung liegende Kraft, kann sie dann nicht entfalten.

2) Fortentwicklung des Staatskirchenrechts?

a) Neujustierung des Neutralitätsverständnisses - Kulturvorbehalt oder Laizisierung?

Die Diskurse um einen Rückbau der Religionsfreiheit werden begleitet von Forderungen nach einer Anpassung des institutionellen Religionsrechts, näherhin des Staatskirchenrechts oder – wie es nun in Betonung einer grundrechtszentrierten Sichtweise heißt – des Religionsverfassungsrechts – an die religionssoziologischen Veränderungen. Ein Vorschlag

zielt auf eine enge Anknüpfung der staatskirchenrechtlichen Ordnung an die christlich-abendländische Kultur und begründet so Differenzierungen zwischen den Religionen, etwa dort, wo der Staat fördernd und unterstützend tätig wird, je nach dem Beitrag einer Religion zur Befestigung der Fundamente, auf denen der freiheitliche Verfassungsstaat ruht. In dieser Zuweisung einer aktiveren Rolle des Staates bei der Bewahrung jener Voraussetzungen liegt in gewisser Weise eine Antithese zum *Böckenförde*-Diktum, dass der freiheitliche, säkulare Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann.

Andere wiederum plädieren für eine stärkere Trennung von Staat und Religion und eine schärfere Konturierung des Gleichbehandlungsgebotes. Verschiedentlich wird gar die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften gefordert, da dieser zu sehr zugeschnitten sei auf die christlichen Kirchen. Auf den Prüfstand gerät auch der konfessionelle Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Wegen der großen Vielfalt der Religionen sei es an der Zeit, diesen im Sinne der Förderung der gesamtgesellschaftlichen Integration durch einen konfessionsübergreifenden Religionsunterricht für alle oder einen allgemeinen Ethikunterricht zu ersetzen.

b) Integrationspotential des auf Kooperation ausgerichteten Staatskirchenrechts

Im Ergebnis wird keiner der vorgeschlagenen Wege der neuen Pluralität der Religionen in Deutschland gerecht. Denn: Das auf wechselseitige Zugewandtheit beruhende Staatskirchenrecht des Grundgesetzes bietet ein Integrationspotential, wie es nur wenige Rechtsordnungen zur Verfügung stellen (Christian Walter). Seine Attraktivität liegt in der Möglichkeit der Einbeziehung von Religion auch im staatlichen Bereich des öffentlichen Lebens und der Anerkennung ihres öffentlichen Wirkens. Der Staat zeigt sich damit offen für die religiösen Überzeugungen seiner Bürger. Diese Offenheit besteht gegenüber allen Religionen gleichermaßen. Sie steht als übergreifende Neutralität im Gegensatz zu einer strikt distanzierenden Neutralität wie etwa in Form der französischen Laizität, die religiöse Unterschiede möglichst einebnet und die öffentliche Rolle von Religion zu minimieren sucht. Das Konzept der übergreifenden Neutralität steht freilich nicht dem entgegen, dass der Staat im Rahmen der Kooperation mit den Religionen berücksichtigt, ob deren Glaubensinhalte mit Grundwertungen der Verfassungsrechtsordnung in Einklang stehen. Insofern wird man es für geboten halten, einer islamischen Jugendeinrichtung, die ihre Tätigkeit auf die Vermittlung eines dem Grundgesetz diametral widersprechenden Frauenbildes an die Jugend ausrichtet, die Unterstützung zu versagen. Denn es ist für den Staat unzulässig, Aktivitäten zu fördern,

die wesentliche Elemente der Verfassungsordnung offen in Frage stellen und die Jugend entsprechend zu beeinflussen suchen.

Gegen das prinzipielle Festhalten an den geltenden staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen spricht auch nicht per se der Umstand, dass es Religionen wie dem Islam wegen ihres religiösen Selbstverständnisses Schwierigkeiten bereitet, die institutionellen Vorbedingungen für eine Kooperation mit dem Staat zu erfüllen. Denn die institutionellen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen können nicht ohne weiteres von ihrer historischen Folie abgelöst und beliebig auf die Bedürfnisse und Anforderungen neu hinzugekommener Religionen zugeschnitten werden (Christian Waldhoff). Die sich hieraus ergebenden Unterschiede in Hinblick auf das Potential einer Religion, die Kooperationsangebote des Staates anzunehmen, sich also etwa als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu konstituieren oder als Ansprechpartner im Rahmen des Religionsunterrichts zu fungieren, können daher nicht als verbotene Diskriminierung gelten. Gleichzeitig muss aber deutlich sein, dass das staatskirchenrechtliche System für die Einbeziehung hinzugekommener Religionen offen ist. Diese Offenheit kann sich nicht nur als Hilfe für die Integration dieser Religionen und ihrer Anhänger erweisen, sondern sie dient auch der Stabilisierung des Systems selbst im Sinne der Stärkung seiner Legitimität. So wäre es nur schwer hinzunehmen, wenn der großen Gruppe der Muslime der Zugang zu den institutionellen Formen der Kooperation mit Staat auf Dauer versperrt bliebe. Insbesondere im Bereich des islamischen Religionsunterrichts liegt noch Potential für eine Weiterentwicklung und Flexibilisierung.

V. Einzelaspekte

1) Keine „religiöse Codierung des öffentlichen Raumes“ (Karl-Heinz Ladeur)

Die demokratische Freiheit erfordert einen politischen Prozess, der ohne die Möglichkeit zur freien Kommunikation nicht denkbar ist. In der jüngeren Zeit ist von verschiedenen Seiten, muslimischer und christlicher, die Aktivierung des Blasphemieparagrafen gefordert worden. Dieser stellt die Verunglimpfung des Religiösen unter Strafe, allerdings nur insoweit, als von dieser Verunglimpfung eine Gefahr für den öffentlichen Frieden erwächst. Es geht es also nicht darum, bestimmte Äußerungen wegen ihres Inhalts zu verbieten, sondern wegen ihrer potentiell schädlichen Wirkung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Die Vorschrift dient mithin nicht dem Schutz der religiösen Gefühle Einzelner bzw. religiöser Gruppierungen. Niemand hat ein - gar grundrechtlich begründetes - Recht darauf, von Vorgängen verschont zu werden, weil man sich in seinen religiösen Empfindungen verletzt

sieht. Prinzipiell ist richtig: Nicht diejenigen, die sich durch eine bestimmte Darstellung des Propheten in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlen, müssen geschützt werden, sondern diejenigen, die diese Darstellung zur Kenntnis nehmen möchten. Die Meinungsfreiheit schützt eben auch Äußerungen, die von Teilen der Gesellschaft als geschmacklos und banal, als belanglos oder unrichtig, als unmoralisch oder als Zumutung empfunden werden. Ohne die Bereitschaft der Bürger zur freien und streitigen Auseinandersetzung in Toleranz gegenüber der Person des Andersdenkenden kommt eine funktionierende Demokratie nicht aus. Es darf nicht soweit kommen, dass aus Angst vor Protest und Einschüchterung Selbstzensur geübt wird. Dies ist nicht als Plädoyer für einen ungezügelter Meinungskampf zu verstehen, der auf die Gefühle Andersdenkender keine Rücksicht nimmt. Es ist nur so, dass es regelmäßig nicht der Gesetzgeber und die Gerichte sein können, die diese Form der gegenseitigen Rücksichtnahme erzwingen, sondern dies ist eine Frage der politischen Kultur.

2) Die Schule als Ort demokratischer Gemeinschaftsbildung

a) Vermittlung des freiheitlichen Verfassungskonsenses und seiner Grundlagen

Die Schule ist der Ort, an dem Identität vermittelt und gebildet wird. Aufgabe der Schule ist die bestmögliche Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit des Schülers. Die Befähigung des Einzelnen zu einem selbst bestimmten Leben liegt sowohl im seinem eigenen Interesse als auch im Interesse der Gesellschaft, die auf gut ausgebildete Bürger angewiesen ist. In der Schule werden die Grundlagen für spätere gesellschaftliche Partizipation gelegt. Sie dient damit auch der gesamtgesellschaftlichen Integration. Neben der Vermittlung von Wissen umfasst die schulische Erziehung die Erziehung zu Toleranz und Offenheit sowie zur freiheitlich demokratischen Gesinnung und zu eigenständigem Denken. Gegenüber diesen Grundsätzen, die man getrost als Leitkultur des freiheitlichen Verfassungsstaates bezeichnen kann, ist der Staat nicht neutral. Er vermittelt diese Grundsätze einschließlich ihrer Entstehungsbedingungen auch innerhalb der öffentlichen Schule.

b) Rechtfertigung der allgemeinen Schulpflicht

Aus der Funktion der Schule als Ort demokratischer Gemeinschaftsbildung ergibt sich die Rechtfertigung der allgemeinen Schulpflicht. Laut Bundesverfassungsgericht ist sie Ausdruck des berechtigten Interesses der Allgemeinheit, „der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten «Parallelgesellschaften» entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese

sich selbst nicht abgrenzen und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und –gläubigen nicht verschließen.“² Ausnahmen von der allgemeinen Schulpflicht sind daher verfassungsrechtlich im Prinzip nicht geboten; anders liegt dies nur bei Vorliegen eines nicht auflösbaren Gewissenskonfliktes, etwa dann, wenn sich eine muslimische Schülerin wegen der aus ihrer Sicht verbindlichen Bekleidungs Vorschriften des Koran außerstande sieht, am koedukativen Sportunterricht teilzunehmen. Weitergehende Ansprüche auf Unterrichtsbefreiung sind vor den Gerichten bislang gescheitert, namentlich solche, die auf die Befreiung von Grundschülerinnen vom koedukativen Schwimmunterricht zielten; die schulische Praxis verfährt demgegenüber großzügiger; so werden auch Befreiungen von Schulausflügen und Klassenfahrten dem Vernehmen nach bereitwillig erteilt oder die Durchführung derartiger Schulveranstaltungen von vornherein nicht mehr ins Auge gefasst. Dies ist nicht hinnehmbar, da so Schulpflicht und schulisches Erziehungsmandat unterlaufen werden.

c) Grenzen der Religionsfreiheit

In der öffentlichen Schule kommen Schüler unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Religion zusammen. Auch wenn die Schule also der Ort ist, an dem auf die Auseinandersetzung mit Andersgläubigen in besonderer Weise vorbereitet wird, so müssen doch der Religionsfreiheit im Interesse eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens und der Funktionsfähigkeit der Schule Grenzen gezogen werden. Dies hat das VG Berlin verkannt, als es jüngst entschieden hat, dass es einem Schüler zu erlauben ist, das islamische Gebet auch innerhalb der Schule während der Unterrichtspausen zu verrichten. Das noch nicht rechtskräftige Urteil ist auf heftige Kritik gestoßen. Auch wenn das Gericht lediglich die Feststellung ausgesprochen hat, dass der Kläger berechtigt ist, das vorgeschriebene islamische Gebet innerhalb der Schule zu verrichten, so bedeutet das Urteil im Ergebnis doch eine Verpflichtung der Schule, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine ungestörte Durchführung des Gebets zu gewährleisten und Gefahren für den Schulfrieden auszuschließen. Sicher trifft es zu, dass sich eine freiheitliche Ordnung gerade im Schutz von Minderheiten bewährt und dass die Forderung nach Integration und die Wahrnehmung von Freiheitsrechten nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen; andererseits sollte sich der Staat vor Übertreibungen im Namen der Grundrechte hüten. Angesichts einer in religiöser Hinsicht immer stärker differenzierten Schülerschaft besteht die Gefahr der Überforderung der Institution Schule und überdies einer religiösen Fragmentierung. Eine aus den Fugen geratende Grundrechtsinterpretation konterkariert die der Schule gestellte Integrationsaufgabe.

² BVerfG (Kammer) DVBl. 2003, S. 999.

3) Islamischer Religionsunterricht

Bislang findet islamischer Religionsunterricht iS von Art. 7 Abs. 3 GG nicht statt. Auf die damit verbundenen schwierigen institutionellen Fragen kann hier nicht eingegangen werden. Bis heute jedenfalls fehlt es an einem Ansprechpartner, mit dem der Staat im Bereich des Religionsunterrichts kooperieren kann. Ein Kooperationspartner ist aber notwendig, da der neutrale Staat die Inhalte des Religionsunterrichts nicht selber festlegen kann und zudem keine Befugnis zur Benennung der Lehrkräfte hat, die zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Religionsgemeinschaft berechtigt sind.

Im Weiteren bestehen Fragen zur Reichweite der inhaltlichen Bindungen eines islamischen Religionsunterrichts. Diese gehen nach richtiger Auffassung über die formale Rechtstreue hinaus. Denn das den Religionsunterricht tragende Kooperationsverhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften erfordert die Berücksichtigung der elementaren Interessen der jeweils anderen Seite. Wenn sich eine Religionsgemeinschaft aus freien Stücken in die staatliche Sphäre der Schule begibt, dann muss sie hinnehmen, dass der Staat im Rahmen seiner Verantwortung für den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach die Befugnis für sich in Anspruch nimmt, die Linien zu bestimmen, die für den Unterricht maßgeblich sind. Der Staat ist danach befugt und verpflichtet zu verlangen, dass die grundlegenden Erziehungsziele auch im Religionsunterricht beachtet werden. Hieraus ergibt sich, dass über die Verpflichtung zum Respekt der geltenden Rechts- und Verfassungsordnung hinaus, die positive Akzeptanz der elementaren Grundsätze des freiheitlichen und säkularen Verfassungsstaates zu fordern ist. Das schlichte Hinnehmen der Verfassungsordnung als einer nicht beeinflussbaren Gegebenheit ließe nämlich die Möglichkeit offen, dass im Religionsunterricht fundamental andere Inhalte verbreitet werden. Eine Religionsgemeinschaft, die meint, dieses Arrangement mit ihren Glaubensgrundsätzen nicht vereinbaren zu können, muss außerhalb des staatlichen Raumes Schule bleiben.

Ein islamischer Religionsunterricht, der diese verfassungsrechtlichen Grenzen beachtet, könnte einen bedeutsamen Beitrag zur Integration der jungen Muslime (und ihrer Eltern) leisten. Denn seine Aufgabe wäre es auch, die jungen Muslime mit jenen Konflikten zu konfrontieren, die zwischen einem traditionsgebundenen Verständnis des Islam und dem Grundgesetz bestehen können. Ein solcher Unterricht wäre geeignet, die hieraus erwachsenden Spannungen auszugleichen und gleichzeitig den Rückzug auf fundamentalistische Positionen zu vermeiden. Die kritische Auseinandersetzung mit der Religion in ihrer Vielfalt und ihrem Wirken in der Welt ist Teil der Wissenschaftlichkeit, die von einem ordentlichen Lehrfach erwartet werden muss. Ein derartiger islamischer Religionsunterricht könnte die jungen Muslime befähigen,

Andersgläubige zu verstehen, mit ihnen in gegenseitiger Achtung zusammenzuleben und Vertrauen zum Staat zu fassen, der nicht nur die religiösen Bedürfnisse der Mehrheit, sondern auch diejenigen der Minderheit achtet und in sein Handeln einbezieht.

VI. Ausblick

Diese Feststellung führt mich zum Ausblick. Die Integration der hier lebenden Muslime wird nur gelingen, wenn sie auch ihren Glauben mit einbezieht. Es ist hohe Zeit, die Muslime bei der Gestaltung dieses Landes ernsthaft einzubinden und sie dabei zu unterstützen, eigenständige Wege zu finden zu einem Islam, der ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich als Muslime in einem pluralistischen und säkularen Gemeinwesen zurecht zu finden und zugleich ihren Glauben in lebendiger Weise zu entfalten. Letztlich muss der entscheidende Beitrag hierfür aber von den Muslimen selber ausgehen. Dies ist Voraussetzung für einen gelingenden Integrationsprozess. Es gibt viel versprechende Ansätze dafür, dass dies möglich ist. Die Deutsche Islamkonferenz hat hier maßgebliche Impulse gesetzt. Für die Muslime kommt es darauf an zu sehen, dass ihre Zukunft und die Zukunft des Islam in Deutschland und Europa in einem Verständnis der islamischen Quellen liegt, welches die Akzeptanz der grundlegenden Ordnungsprinzipien und Leitwerte dieser Gesellschaft ermöglicht. Eine moderne islamische Theologie sollte in der Lage sein, angemessene Antworten auf Fragen des muslimischen Lebens im säkularen Staat zu geben. Es geht darum, den Islam aus den Hinterhöfen herauszuholen und ihn in den öffentlichen, auch kontroversen, Diskurs einzubinden. Er kann sich dann nicht mehr abschotten, sondern muss sich vor der gesellschaftlichen Wirklichkeit bewähren. So verstanden erweist sich religiöse Freiheit nicht als Gefahr, sondern als Hilfe für die Integration.